

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 29. August 2025

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Jägerprüfung	Seite 500	Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hehlingen	Seite 513
Nutzungs- und Entgeltordnung DAS WEST	Seite 501 - 508	Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Mitte-West	Seite 514 - 515
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr	Seite 509	Bekanntmachung der 22. Sitzung des Orsrates Vorsfelde	Seite 516
Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration	Seite 510	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 517
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Brackstedt/ Velstove/Warmenau	Seite 511	Öffentliche Zustellungen	Seite 518 - 519
Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Fallersleben/ Sülfeld	Seite 512		

Amtliche Bekanntmachung

Jägerprüfung der Stadt Wolfsburg

Vom 20.10.2025 bis 25.10.2025 wird in der Stadt Wolfsburg die Jägerprüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber, die an der Jägerprüfung teilnehmen wollen, werden gebeten, sich spätestens bis zum

10.10. 2025

bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Zimmer B 012, Porschestraße 49 in 38440 Wolfsburg (Tel.-Nr. 05361/28-2467), anzumelden.

Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Anmeldung zur Jägerprüfung ist der Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch beizufügen.

Wolfsburg, den 26.08.2025

Der Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im DAS WEST

Präambel

DAS WEST ist ein Impulsgeber für eine diversitätsorientierte und nachhaltige Stadtteilentwicklung im Ortsbereich Mitte-West. Es ist ein lebendiger Ort der Begegnung, an dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Lebensrealitäten und Generationen zusammenkommen, sich austauschen und gemeinsam gestalten. Die Angebote fördern gesellschaftliche Teilhabe, stärken das Gemeinschaftsgefühl und bieten Raum für transkulturellen Dialog und Integration. Ehrenamtliches Engagement findet hier die nötige Infrastruktur, um selbstbestimmte Aktivitäten zu initiieren und demokratische Prozesse aktiv mitzugestalten. Beratungs- und Bildungsformate sowie Veranstaltungen vermitteln Kompetenzen und eröffnen Entwicklungsmöglichkeiten – für ein resilientes, gerechtes und solidarisches Miteinander im Stadtteil.

Zur Unterstützung dieser Ziele vermietet die Stadt Wolfsburg die Räumlichkeiten des DAS WEST auch an Dritte. Die Entscheidung über die Raumvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der jeweiligen Veranstaltungsplanung, der personellen Kapazitäten sowie der geltenden Sicherheitsanforderungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte oder bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 1 Raumvergabe und -nutzung

1. Die Räumlichkeiten im DAS WEST stehen Vereinen, Organisationen, Gruppen sowie Einzelpersonen zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung für Gruppen- und Vereinstreffen sowie für Veranstaltungen mit offenem oder geschlossenem Teilnehmerkreis zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung für Veranstaltungen ohne erkennbaren integrativen, kulturellen oder bildungsorientierten Schwerpunkt und für rein private Anlässe sowie interne Treffen, Veranstaltungen und Feiern politischer Parteien oder vergleichbarer Organisationen ist ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine schriftliche Begründung der Ablehnung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich an allen Wochentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
4. Die Vergabe der Räume erfolgt auf Antrag des Mietenden über das digitale Antragsformular des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg. Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin beim Integrationsreferat einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.

5. Im Rahmen der Antragstellung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung des Antrags und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. e DSGVO. Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen, sind der Datenschutzerklärung auf der Website der Stadt Wolfsburg zu entnehmen.

§ 2 Nutzungsausschluss

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die vorgesehene Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder eine Beschädigung beziehungsweise Zerstörung städtischen Eigentums droht.
2. Ein Nutzungsausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ersichtlich ist, dass durch die Nutzung gesetzes- oder verfassungswidrige Ziele verfolgt werden.
3. Mietende, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, können dauerhaft von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
4. Bei Dauernutzungsverhältnissen kann der Mietvertrag in den Fällen des § 2 Absätze 1 bis 3 vorzeitig durch das Integrationsreferat gekündigt werden.

§ 3 Mietvertrag

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags.
2. Durch die bloße Antragstellung entsteht noch kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags oder auf Nutzung der Räumlichkeiten. Auch bloße Terminvormerkungen sind unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
3. Mit Abschluss des Mietvertrags erklärt sich der/die Mietende mit den Regelungen dieser Nutzungsordnung einverstanden. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags.
4. Eine Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist dem/der Mietenden ohne Zustimmung des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg nicht gestattet.

Das Integrationsreferat ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn der/die Mietende trotz Fälligkeit einen erheblichen Teil des vereinbarten Entgelts nicht entrichtet. Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Wolfsburg besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

5. Dauermietverträge können abgeschlossen werden, sofern die geplanten Veranstaltungen in gleichartiger Form und in regelmäßigem zeitlichen Abstand stattfinden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Veranstaltungen im vereinbarten Zeitraum durchgeführt werden.
6. Der Mietvertrag kann für maximal ein laufendes Kalenderjahr abgeschlossen werden. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Unterjährig geschlossene Verträge enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Entgelte

1. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg erhebt für die Vermietung der Räumlichkeiten im DAS WEST Entgelte, die in verschiedene Preisgruppen eingeteilt sind.
2. Zahlungspflichtig sind die Personen, die den Mietvertrag abschließen. Mehrere Mietende haften als Gesamtschuldner/innen.
3. Für Veranstaltungen ist ein Entgelt zu entrichten, das sich nach der genutzten Räumlichkeit, der Art sowie der Dauer der Veranstaltung richtet. Die Veranstaltungen werden hierfür in Preisgruppen eingeteilt:
 - a) **Preisgruppe A – Gemeinnützige Nutzung**

Unter diese Preisgruppe fallen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, die nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein gemeinnütziger Zweck ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der Höhe des Eintrittsgeldes oder der sonstigen Gesamtumstände ein kommerzieller Charakter der Veranstaltung anzunehmen ist. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in geringfügigem Umfang bleibt dabei unberücksichtigt und steht der Einordnung als gemeinnützige Nutzung nicht entgegen.
 - b) **Preisgruppe B – Kommerzielle Nutzung**

Dieser Preisgruppe werden sämtliche Veranstaltungen zugeordnet, die auf Gewinnerzielung oder den geschäftlichen Vorteil ausgerichtet sind, wie zum Beispiel Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen, Durchführung von Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, Nutzung der Räumlichkeiten für Werbe- oder Marketingzwecke u. ä.
 - c) **Preisgruppe C – Gewerbliche Dauernutzung**

In diese Preisgruppe fallen Dauermietverhältnisse im Sinne von § 3 Abs. 6, bei denen von einem gewerblichen oder unternehmerischen Zweck auszugehen ist.
4. Das Entgelt wird auf Stundenbasis berechnet. Dauermietende im Sinne von § 3 Abs. 6 erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 50 % auf das reguläre Stundenentgelt. Die Preise sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.
5. Entspricht ein Angebot der Preisgruppe A nicht mehr den genannten Anforderungen gem. § 4 Abs. 3 a der Nutzungsordnung, ist das Integrationsreferat berechtigt, den Mietenden der Preisgruppe B zuzuordnen. Daraus resultierende Mehrkosten oder Entschädigungszahlungen sind von den Mietenden zu tragen.
6. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg und ist derzeit umsatzsteuerfrei. Sollte die Miete künftig ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig werden, trägt der/die Mietende die zusätzlich anfallende Umsatzsteuer.

§ 5 Pflichten des/der Mietenden

1. Der Mietende verpflichtet sich zu einem sorgsamem und schonenden Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des Inventars, der Flure, Sanitäranlagen und aller technischen Einrichtungen.
2. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Mietende die Verantwortung für die überlassenen Räumlichkeiten. Dazu gehört insbesondere, die Räume nach der Nutzung ordnungsgemäß zu

verschließen.

3. Die Ausgabe und das Anbieten von Speisen und Getränken bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine kommerzielle Verwertung ist nicht zulässig.
4. Im Einklang mit der „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ sind vermeidbare Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft – insbesondere durch Lärm – zu unterlassen. Jede/r Mietende hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht durch Geräusche beeinträchtigt werden. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
5. Sofern durch den/die Mietende GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, sind diese eigenverantwortlich vorab bei der GEMA anzumelden. Die hieraus entstehenden Gebühren sind unmittelbar an die GEMA zu entrichten. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung sowie zur fristgerechten Zahlung der GEMA-Gebühren obliegt ausschließlich dem/der Mietenden. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten verpflichten sich der/die Mietende, der Stadt Wolfsburg sämtliche aus der Pflichtverletzung resultierenden Schäden, einschließlich etwaiger Nachforderungen, Gebühren oder Vertragsstrafen seitens der GEMA, vollständig zu ersetzen.
6. Der/Die Mietende hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
7. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den/die Mietenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften, insbesondere sind eventuell erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen mit der Stadt Wolfsburg - Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg, abzustimmen (Telefon: 05361 28-2388 oder 05361 28-2435, E-Mail: veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de).
8. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sind nach Nutzungsende in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei der Übergabe übernommen wurden. Nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten mindestens besenrein zu hinterlassen. Wurden Speisen und Getränke ausgegeben, ist eine Nassreinigung verpflichtend.
9. Die Rückgabe der Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Schlüssel haben spätestens am folgenden Werktag nach der Nutzung persönlich zu erfolgen.
10. Der Mietende ist verpflichtet, anfallende Abfälle ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.
11. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

§ 6 Haftung

1. Treten mehrere Personen als Mietende auf, so haften sie gegenüber der Stadt Wolfsburg als Gesamtschuldner*innen für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.

2. Die Mietenden sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass erkennbare Mängel oder Schäden an Anlagen, Räumen, Einrichtungen oder Geräten nicht zu einer Nutzung führen. Für unvorhersehbare Ereignisse sowie technische Störungen oder Ausfälle, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wolfsburg keine Haftung. Solche Vorkommnisse sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Mietenden haften für sämtliche Personen- und Sachschäden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen, die im Rahmen der Nutzung gemäß diesem Vertrag entstehen – auch wenn diese durch Gäste, Zuschauerinnen oder sonstige Besuchende verursacht wurden.
4. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, von dem/der Mietenden die Erstattung aller notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die infolge einer Vertragsverletzung durch Mietende oder deren Veranstaltungsgäste entstehen. Hierzu zählen insbesondere Sachbeschädigungen, übermäßige Verschmutzungen oder eine verspätete Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten.
5. Beschädigungen oder sonstige Mängel an den überlassenen Räumen sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen. Der/Die Mietende ist verpflichtet, die Personen zu benennen, die den Schaden verursacht haben. Kommt er/sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, haftet er/sie für den entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.

Die Haftung der Stadt Wolfsburg für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 7 Hausrecht

1. Die Vertreter*innen der Stadt Wolfsburg üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu verschaffen.
2. Für die Dauer des Mietverhältnisses üben die Mietenden das Hausrecht aus, soweit dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung ein Konflikt zwischen dem/der Mietenden und der Stadt Wolfsburg, ist den Aufforderungen der Stadt Wolfsburg Folge zu leisten.
3. Es gilt die Hausordnung und die Nutzungsbestimmung. Personen, die dagegen verstoßen, können vom Mietenden bzw. von diesen dazu bestellten Personen des Gebäudes verwiesen und ausgeschlossen werden. Sachfremde Erwägungen sind ausgeschlossen.
4. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung kann die Veranstaltung von der Stadt Wolfsburg und ihren Beauftragten abgebrochen werden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über Flucht- und Rettungswegsituationen in den angemieteten Gebäudeteilen anhand der Kennzeichnung oder der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne zu informieren. Eine Umstellung des Mobiliars bedarf der Zustimmung der Stadt Wolfsburg.
2. Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
3. Die Anzahl der Personen ist aus Brand- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenanzahl beschränkt. Diese ergibt sich aus dem Anhang. Mietende sind dafür verantwortlich, diese Anzahlen einzuhalten. Bei Überschreitung haftet der Mietende im Rahmen des gesetzlichen Verschuldensmaßstabs.
4. Der Mietende hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Lautstärke von Musikanlagen, Schließen von Fenstern und Türen usw.) dafür Sorge zu tragen, dass Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der übrige Betrieb im Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.

Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.

5. Bauliche Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
6. Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
7. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, Ausnahmen müssen genehmigt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
8. Bei der Herausgabe von Speisen und Getränken sind lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtliche Vorschriften zu beachten.

§ 9 Dekoration und Werbung

1. Im Sinne des Eigentumsschutzes ist die Verwendung von Nägeln, Reißzwecken, Schrauben, Klebebändern oder sonstiger haftender Materialien für das Anbringen von gestalterischen Elementen an Wänden, Decken, Glasflächen, Fenstern sowie Einbauten – unzulässig. Das Bemalen, Annageln oder Verschrauben von Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Konfetti ist ebenfalls nicht gestattet.
2. Die Verwendung rassistischer, antisemitischer oder sonstiger menschenverachtender Zeichen und Symbole ist strikt untersagt. Gleiches gilt für das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB); entsprechende Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

3. Ausnahmen zu Absatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
4. Die Bewerbung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Das unzulässige Anbringen von Plakaten oder Werbematerialien – insbesondere an Hausfassaden, Mauern, Eingängen oder auf kommerziellen Werbeflächen – ist verboten. Bei Verstößen haftet die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person bzw. der verantwortliche Mietende für sämtliche hieraus entstehenden Schäden sowie für die Kosten der Entfernung.

§ 10 Ausfall

1. Wenn der/die Mietende aus einem Grund unmittelbar vor der Veranstaltung absagt, ist er gegenüber der Stadt Wolfsburg zu Schadensersatz hinsichtlich entstandener Aufwendungen oder entgangener Gewinne verpflichtet.
2. Sagt die Stadt Wolfsburg die Veranstaltung kurzfristig und ohne rechtfertigenden Grund ab, ist sie dem/der Mietenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens gemäß §§ 280 ff. BGB verpflichtet, insbesondere hinsichtlich nachgewiesener Aufwendungen.
3. Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren. Dies umfasst insbesondere Fälle höherer Gewalt.

§ 11 Rauch-, Waffenverbot sowie Alkoholausschank an Minderjährige

1. Für den Veranstaltungsort DAS WEST gilt auf dem gesamten Gelände ein absolutes Rauchverbot. In den Räumlichkeiten sind Rauchmelder installiert. Verursacht der Mietende aufgrund eines Verstoßes gegen dieses Rauchverbot einen Fehlalarm, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Nutzung von elektronischen Zigaretten, Tabakerhitzungsgeräten, Vaporizern und ähnlichen Geräten ist untersagt. Die Bestimmungen des § 11 Nr. 1 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.
3. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten. Insbesondere ist das Ausschanken folgender alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren untersagt:
 - a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein sowie Mischungen dieser Getränke mit nicht-alkoholischen Getränken;
 - b) alle anderen alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, die in nicht unerheblichen Mengen alkoholische Getränke enthalten.

Ausnahmen gelten nur in den Fällen des § 9 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes.

4. Der Genuss sowie der Besitz von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind untersagt.

5. Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes sind unzulässig.
6. Der Mietende hat Sorge zu tragen, dass sämtliche vorstehende Bestimmungen eingehalten werden.

§ 12 Nutzung durch den Ortsrat

1. Im DAS WEST steht der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister sowie den Mitgliedern des Ortsrates bei Bedarf ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum kann bei Bedarf auch von der zuständigen Schiedsperson genutzt werden.
2. Für die regelmäßig stattfindenden Sitzungstermine des Ortsrates wird bei Bedarf der große Saal als Sitzungsort zur Verfügung gestellt.

Der Ortsrat ist berechtigt, eigene Veranstaltungen im DAS WEST durchzuführen.

3. Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Ortsrat werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Nutzungen der Räumlichkeiten im DAS WEST ab diesem Datum. Frühere Regelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit. Laufende Verträge bleiben für die Dauer ihrer vereinbarten Laufzeit von den Änderungen unberührt und unterliegen weiterhin den zuvor geltenden Regelungen.

Wolfsburg, den 20.08.2025

Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste und Feuerwehr am Mittwoch, den 03.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2025
 - 3 Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung
Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WAS
AöR)
- Entlastungsbeschluss - **V 2025/1239**
 - 4 Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG- Weisungsbeschluss für
die Generalversammlung-Jahresabschluss 2024 **V 2025/1258**
 - 5 Berichte
 - 5.1 Wartemarken in den Bürgerdiensten
mdl. Bericht
 - 6 Kenntnissgaben
 - 6.1 Antrags- und Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Bürgerdienste
und Feuerwehr **K 2025/0644**
Stand August 2025
 - 7 Anträge der Fraktionen
 - 7.1 Wolfsburger Weg zur Vision Zero **A 2025/0290**
 - 8 Beantwortung von Anfragen
 - 9 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 21. Sitzung des Ausschusses für Migration und Integration am Donnerstag, den 04.09.2025 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 22.05.2025
 - 3 Berichte
 - 3.1 UNSERE KINDER - UNSERE ZUKUNFT - Das MigrantenElternNetzwerk
mündlicher Bericht
 - 3.2 Vorstellung Hindu Swayamsevak Sangh Deutschland e.V.
mündlicher Bericht
 - 4 Kenntnissgaben
 - 5 Anträge der Fraktionen
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Orsrates Brackstedt/Velstove/Warmenau am Mittwoch, den 03.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Brackstedt, Vereinsgaststätte "Finale", Lange Trift 5, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 04.06.2025

2 Kenntnissgaben

3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Warmenau-Ost“ **V 2025/1254**
- Planungsbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Auszahlungen sowie
Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 117 und 119 NKomVG

4 Anträge des Orsrates

4.1 Antrag der CDU -
Ortseinfahrt Velstove

4.2 Antrag der SPD -
Verbesserung der Toilettensituation am Jugendcontainer

5 Beantwortung von Anfragen

5.1 Beantwortung von TOP 10.2 vom 04.06.2025 -
Rechtmäßigkeit eine Überholverbotschildes

5.2 Beantwortung von TOP 10.4 vom 04.06.2025 -
Ost- und Westausfahrt der Gerberstrasse

5.3 Beantwortung von TOP 10.6 vom 04.06.2025 -
Winter- und Sommerdienst in Brackstedt

6 Anfragen und Anregungen

7 Einwohnerfragestunde

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Orsrates Fallersleben/Sülfeld am Mittwoch, den 03.09.2025 um 18:00 Uhr im Stadtteil Fallersleben, Freiwillige Feuerwehr Wolfsburg, Ortsfeuerwehr Fallersleben, Hofekamp 6, 38442 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

2 Kenntnisgaben

3 „Handbuch Zukunft“ Fallersleben
- Grundsatzbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen
und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG

V 2025/1241

4 Anträge des Orsrates

5 Anfragen und Anregungen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 19. Sitzung des Orsrates Hehlingen am Donnerstag, den 04.09.2025 um 19:00 Uhr im OT Hehlingen, Mehrzweckhalle, Zum Sportplatz, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 22.05.2025
 - 3 Kenntnissgaben
 - 4 Anträge des Orsrates
 - 5 Beantwortung von Anfragen
 - 6 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Ortsrates Mitte-West am Dienstag, den 02.09.2025 um 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Christus Brüder, Oppelner Strasse 21, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.06.2025
- 3 Vorstellung Ev. ChristusBrüderGemeinde und das Familienzentrum
- 4 Vorstellung Förderverein Wohltbergerschule - Frank Fischer
- 5 Projekte des Ortsrates
 - 5.1 Sachstand Dunantplatz
 - 5.2 Sachstand Bürgerpark Klieversberg
 - 5.3 Sachstand Gedenk- und Lernort Laagberg
- 6 Kenntnissgaben
 - 6.1 Einziehung von Waldwegen im Stadtteil Klieversberg, die als Verbindungswege gewidmet wurden **V 2025/1168**
 - 6.2 Einziehung von Waldwegen in den Stadtteilen Rabenberg und Klieversberg **V 2025/1196**
 - 6.3 Ausbau der Haltestelle „Im Holze“ in der Rabenbergstraße im Stadtteil Rabenberg gemäß ÖPNV-Verbesserungsprogramm **K 2025/0640**
- 7 Kukulbox am Standort Bolzplatz Breslauer Straße
- 8 Verkehrsregelung - Geschwindigkeitsreduzierung Braunschweiger Straße
- 9 Sachstand Querungsmöglichkeit Braunschweiger Straße / Röntgenstraße
- 10 Bericht des Ortsbürgermeisters zur Eröffnung Ortsratsbüro
 - 10.1 Ausstattung Ortsratsbüro
- 11 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen **V 2025/1263**
- 12 Anträge des Ortsrates

- 12.1 Antragscontrolling zur Kenntnis
 - 12.2 Beantwortung Antrag vom 03.06.2025 TOP 10.4 Kunstwerk Max und Moritz Beschluss Ortsrat
 - 13 Beantwortung von Anfragen
 - 13.1 Beantwortung Einwohneranfrage vom 03.06.2025 TOP 1.2 Bau einer Kita auf dem Sportplatz der Eichelkampfschule
 - 14 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 22. Sitzung des Ortsrates Vorsfelde am Dienstag, den 02.09.2025 um 18:30 Uhr im Stadtteil Vorsfelde, Schützenhaus, Saal 2, Meinstraße 86, 38448 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 27.05.2025
- 3 Kenntnissgaben
- 4 „Handbuch Zukunft“ Vorsfelde **V 2025/1244**
- Grundsatzbeschluss -
Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- 5 Schulentwicklungsplanung - 15. Änderung der Satzung über die **V 2025/1263**
Festlegung der Schulbezirke in Wolfsburg: Einrichtung eines zusätzlichen Zuges jeweils am Theodor-Heuss-Gymnasium und am Ratsgymnasium sowie Einrichtung zusätzlicher, temporärer Klassen
- 6 Bericht der Verwaltung:
Sachstand Amtsstrasse 29
- 7 Anträge des Ortsrates
- 7.1 Beantwortung von TOP 9.1 vom 27.05.2025 -
Antrag der CDU - Prüfauftrag WAS
- 8 Beantwortung von Anfragen
- 8.1 Beantwortung von TOP 1.1 vom 11.03.2025 -
Schaltung Fußgängerampel Meinstraße
- 8.2 Beantwortung von TOP 1.4 vom 27.05.2025 -
Gehwegparken Vorsfelder Innenstadt
- 8.3 Beantwortung von TOP 11.2 vom 27.05.2025 -
Pflasterung An der Propstei-Lange Straße
- 9 Anfragen und Anregungen
- 9.1 Anfrage der CDU gem. §10 Abs. 2 der GO für den Rat -
Geschwindigkeitsmessungen an Vorsfelder Schulen

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienst
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Karayel, Guelistan

Letzte bekannte Anschrift: Alte Dorfstraße 8, 21684 Stade

Aktenzeichen: 990600123971

Datum des Bescheides: 18.07.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienst
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Külps, Nikolaus Konrad

Letzte bekannte Anschrift: Gutsstraße 8, 38154 Königslutter am Elm

Aktenzeichen: 990203712146

Datum des Bescheides: 28.05.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schielke

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt
und ist ohne Unterschrift gültig.